
KAPITEL I UND ANHANG 4 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

KAPITEL I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

[...]

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus TRANSAKTIONEN, die auf einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-CLEARING-MITGLIED oder den REGISTRIERTEN KUNDEN ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem CLEARING-MITGLIED, einem Nicht-CLEARING-MITGLIED oder einem REGISTRIERTEN KUNDEN aus TRANSAKTIONEN, die auf einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

[...]

ABSCHNITT 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

2.1.6 Die Eurex Clearing AG bietet auf Anfrage eines CLEARING-MITGLIEDS den Abschluss mehrerer ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN an, die die Rechte und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 2

Pflichten in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN unter bestimmte spezifizierte Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 fassen. Jede solche ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG stellt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN eine separate GRUNDLAGENVEREINBARUNG dar.

[...]

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

1.1 DIREKTE ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN

[...]

11.1.9 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE können auf bilateraler Basis eine Begrenzung der Arten von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die durch den ICM-KUNDEN im Wege der DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN an die Eurex Clearing AG übertragen werden können, vereinbaren.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD

[...]

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN ist, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG der Abschluss das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE einer Kunden-Clearing-Vereinbarung durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN abgeschlossen haben in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den im Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geltenden CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (nachstehend die „KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG“); diese

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 3

Vereinbarung muss ~~die-den~~ Anforderungen ~~eines-einer~~ GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entsprechen (wie nachstehend in Ziffer 2.1.2 definiert).

- 2.1.2 Eine ~~KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist eine den Anforderungen eines~~ „**GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS**“, ~~wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt entsprechende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG enthält die folgenden zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen:~~

[...]

2.2 **Geltende Dokumentation**

KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN unterliegen ausschließlich der ~~betroffenden~~ KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und nicht der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION. Die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist keine GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN.

[...]

2.4 **Verantwortung für die CLIENT-CLEARING-VEREINBARUNG**

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG den Anforderungen ~~eines-einer~~ GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht. Die Eurex Clearing AG wird die Erfüllung ~~der-dieser~~ Anforderungen ~~dieses Unterabschnitts D Ziffer 2~~ im eigenen Interesse und nicht für oder zugunsten des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN überprüfen und keinerlei entsprechende Haftung übernehmen.

2.5 **Veröffentlichung von Marktstandard-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN**

Die Eurex Clearing AG wird ~~etwaige~~ Marktstandard-~~Vorlagen für -GEEIGNETE-~~ KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN (jeweils eine „MARKTSTANDARD-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG“), ~~die (vorbehaltlich der Verwendung eines bestimmten Eurex Clearing AG Anhangs dazu) den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entsprechen,~~ auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichen.

3 **Besondere Pflichten ~~des CLEARING-MITGLIEDS, Nichteinhaltung der Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPES~~**

3.1 ~~Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS~~

3.1.1 Prüfung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ~~Rechtsgutachten~~

- (1) Die Eurex Clearing AG kann von dem CLEARING-MITGLIED oder dem ICM-KUNDEN eine Kopie ihrer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG verlangen, um prüfen zu können, ob die Anforderungen an eine GEEIGNETE KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG erfüllt sind.
- (24) Wenn es sich bei der entsprechenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG nicht um eine MARKTSTANDARD-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG handelt, kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Vorlage Vorbedingung für die Unterzeichnung der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG ist, dass das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE der Eurex Clearing AG eines ~~Rechtsgutachten-Rechtsgutachtes~~ eines anerkannten Rechtsberaters ~~verlangenerlegen~~, in dem bestätigt wird, dass ~~dieihre~~ spezifische KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG den Anforderungen eines-einer GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPES entspricht und dass die Bedingungen ~~derihrer~~ spezifischen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG rechtsgültig sind. ~~Das Rechtsgutachten kann sich auf ein Muster einer solchen spezifischen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (zusammen mit einem etwa zugehörigen Anhang, in dem die geltenden und besonderen Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN im Einzelnen beschrieben sind) beziehen.~~
- (23) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, in vertretbarem Rahmen eine aktualisierte Fassung des Rechtsgutachtens gemäß Absatz (42) zu verlangen, insbesondere im Fall einer Gesetzesänderung oder einer geänderten Auslegung des anwendbaren Rechts oder in regelmäßigen bzw. marktüblichen Abständen.
- ~~(3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, wenn eine verwendete KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (zusammen mit einem etwa zugehörigen Anhang, in dem die geltenden und besonderen Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN im Einzelnen beschrieben sind) dem Muster einer von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Marktstandard KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (i) vollständig entspricht oder (ii) jedenfalls die Close-Out-Netting-Klauseln dieser verwendeten KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG mit derjenigen des Musters identisch sind.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 5

3.21.2 Mitteilungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (1) die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG erfüllt aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen ~~eines-einer~~ GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS gemäß Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 nicht mehr,
- (2) [...]
- (3) das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE erhalten Kenntnis über den Eintritt einer wesentlichen Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der rechtlichen Auslegung der Rechtsgutachten gemäß Unterabschnitt D Ziffer 3.1.4 (42) und (23) oder der in den Rechtsgutachten enthaltenen Begründungen.

3.4.33 Glattstellung oder Übertragung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN im Fall von Abweichungen

[...]

3.24 Recht auf Verweigerung der Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des Differenzanspruchs des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN und/oder ggf. dem SICHERHEITENTREUHÄNDER als Sicherheitennehmer zu verweigern (~~Zurückbehaltungsrecht~~), sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH die jeweiligen Anforderungen ~~eines-einer~~ GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

3.3 Freistellung durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN

~~Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG anfänglich oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS nicht erfüllt.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 6

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1 Einzelheiten zur KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

- Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE haben die folgende ~~(n) MARKTSTANDARD-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG~~ Vereinbarung(en) abgeschlossen[†]:
 - ein englischem Recht unterliegendes ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement vom _____ zusammen mit dem und ein zugehöriges ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang (samt Addendum Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen) vom _____
(Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))
 - ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) vom _____ zusammen mit dem und ein zugehöriges FOA Clearing Module Annex und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang (samt Module Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen) vom _____
(Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))
 - ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) vom _____ zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang vom _____
 - eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung vom _____ und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vom _____
(Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))
- Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE haben die folgende individuelle KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen:
- die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:

[†]Bitte nur eine der genannten Möglichkeiten auswählen.

vom _____

~~☐ und ein zugehöriges ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (samt Addendum Annex mit ICM-GGD bezogenen Bestimmungen) vom _____~~

~~☐ und ein zugehöriges FOA Clearing Module (samt Module Annex mit ICM-GGD bezogenen Bestimmungen) vom _____~~

~~☐ deren Close-Out Netting Klausel in Bezug auf das Clearing-Mitglied identisch ist mit~~

~~☐ dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum~~

~~☐ dem FOA Clearing Module~~

~~_____ (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3) (ii))~~

~~(„KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG MIT MARKTSTANDARDBESTIMMUNGEN“)~~

~~☐ die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:~~

_____ vom _____

(im Folgenden die „KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG“).

2.2 Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG korrekt beschrieben wurde und die Anforderungen eines einer GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS erfüllt sind. ~~Ferner sicher das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE im Falle der Verwendung einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG MIT MARKTSTANDARDBESTIMMUNGEN jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Close-Out-Netting-Klauseln in der Kunden-Clearing-Vereinbarung mit der in dem oben angegebenen Marktstandard KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG identisch sind.~~

2.2.2 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG anfänglich oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG nicht erfüllt.

~~Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sind jeweils verpflichtet, (i) auf Verlangen der Eurex Clearing AG eine Kopie der jeweils aktuellen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG auszuhändigen und (ii) der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen eines GEEIGNETEN KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPUS gemäß Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht mehr erfüllt.~~

~~1.1 Einzelheiten zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND und zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH~~

~~Für die Zwecke dieser ICM-Teilnahmevereinbarung ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG definiert als:~~

- ~~(i) **CM Trigger Event**, sofern in Ziffer 2.1 das ISDA/FOA Client-Cleared OTC Derivatives Addendum ausgewählt wurde~~
- ~~(ii) **Firm Trigger Event**, sofern in Ziffer 2.1 das FOA Clearing Module ausgewählt wurde~~
- ~~(iii) das **In Nummer 7 (1) (Ausfall der Bank) beschriebene Ereignis**, sofern in Ziffer 2.1 die Clearing-Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde~~
- ~~(iv) oder andernfalls~~

~~und ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG bewertet und definiert als:~~

- ~~(a) **der Cleared Set Termination Amount, der hinsichtlich der Eurex Clearing AG und dem ICM-CCD als Agreed CCP Service entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 das ISDA/FOA Client-Cleared OTC Derivatives Addendum ausgewählt wurde~~
- ~~(b) **der Cleared Set Termination Amount, der hinsichtlich der Eurex Clearing AG und dem ICM-CCD als Agreed CCP Service entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 das FOA Clearing Module ausgewählt wurde~~
- ~~(c) **der separate Ausgleichsanspruch gemäß Nummer 7 (1) (Ausfall der Bank), der hinsichtlich der Eurex Clearing AG und dem ICM-CCD entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 die Clearing-Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde~~
- ~~(d) oder andernfalls:~~

2.3 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 9

- 2.3.2 ~~Soweit~~ ~~Wenn~~ die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zum Datum dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG die Anforderungen ~~eines-einer~~ ~~ELIGIBLE~~ ~~GEEIGNETEN~~-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ~~SMODELLS~~ nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt C der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN insoweit vor, als Widersprüche zwischen diesem Unterabschnitt C und der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG bestehen.
- 2.3.3 Soweit etwaige spätere Änderungen der ~~in Ziffer 2.1 genannten~~-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG die Anforderungen ~~eines-einer~~ ~~GEEIGNETEN~~-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ~~STYPS~~ nicht erfüllen, gehen die Bestimmungen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG vor solchen Änderungen im Verhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor.
- 2.3.4 ~~Darüber hinaus ist die~~ ~~Die~~ Eurex Clearing AG berechtigt, von dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN die Änderung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen ~~eines-einer~~ ~~ELIGIBLE~~ ~~GEEIGNETEN~~-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ~~SMODELLS~~ sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

[...]

* * *

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

- (a) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei
- CBF und/oder
 - SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
 - Euroclear France SA, („**Euroclear Frankreich**“) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) („**Euroclear Belgien**“) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“),

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 2

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

(b) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank;

(bc) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert) im Namen des Antragstellers;

(ed) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (wie in Ziffer 2.1.6 Abs. (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller stellt dem DARLEHENSGEBER nur NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bereit.

(de) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[...]

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und ein Geldkonto für USD bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank oder alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- Clearstream Banking AG („CBF“) als CBF(I)-Konto, oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

(entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 3

[...]

[...]

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

[...]

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren („**WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG**“) erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

[...]

- (b) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG eine andere ISIN als die der DARLEHENS-PAPIERE, wird am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG zwischen den Parteien der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION begründet, ~~und der DARLEHENSNEHMER ist, ungeachtet der Verpflichtung eine MARGIN gemäß Ziffer 1.3 zu erbringen, nicht verpflichtet eine NOMINALSICHERHEIT zu liefern.~~

Im Fall von Absatz (b) hat die neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezüglich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT bezüglich der DARLEHENS-PAPIERE. Nach Begründung einer solchen neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION sind solche neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN unabhängig vom URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT und können unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.05.2014
	Seite 4

2.5 Zinsen und Erstattungen

[...]

- (2) Soweit zwischen DARLEHENGEBER und DARLEHENSNEHMER nicht abweichend vereinbart und der Eurex Clearing AG mitgeteilt, wird dDer Zins ~~wird~~ jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES) zuzüglich eines in den VERTRAGSDATEN beschriebenen und ggf. geänderten Aufschlags. Die VERTRAGSDATEN können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

[...]

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

3.7 Kündigung und De-Clearing

[...]

3.7.3 De-Clearing

(1) Zwei CCP-Transaktionen mit identischen Bedingungen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen der jeweiligen Clearing-Mitglieder handelt, können mittels Beendigung der beiden CCP-Transaktionen ~~bis spätestens um 22:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag~~ aus dem Clearing ausgenommen werden, ~~der auf den Tag des Wirksamwerdens der Novation folgt~~ („De-Clearing“), vorausgesetzt dass:

- (a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder diesem De-Clearing zugestimmt haben;
- (b) beide Clearing-Mitglieder oder beide relevanten Registrierten Kunden oder ein Clearing Mitglied und der betreffende Registrierte Kunde Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

[...]

[...]

KAPITEL II WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis ~~der folgenden~~eines Kontosen

~~(aa)~~ für Barzahlungen in Euro:

- RTGS-Konto oder
- SECB-Konto und euroSIC-Konto,

~~(bb) für Barzahlungen in Schweizer Franken:~~

~~— SNB-Konto und SIC-Konto.~~

(b) ~~Nachweis der~~Falls für die Abwicklung ~~der von~~an den Eurex-Börsen handelbaren ~~Fremdwährungs~~Produkten erforderlich, ~~en~~Nachweis des ~~entsprechenden~~Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(c) ~~Fall für die Abwicklung von an den Eurex-Börsen handelbaren Produkten~~erforderlich, der Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK &

Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

[...]

* * *